

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

der Firma Fliesen-Plus GmbH, Oberkemmather Straße 10, 91731 Langfurth, Dtl.
(im Folgenden „FP“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich

(1) FP verkauft ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden „Kunde“ genannt), die die Ware in ihrer selbstständigen, beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden. Unsere Bedingungen gelten daher auch nur gegenüber solchen Unternehmen und juristischen Personen.

(2) FP liefert ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden AVL genannt). Diese AVL gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Weiter gelten diese AVL auch, wenn bei einem späteren Geschäft auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Rechte, die FP nach den gesetzlichen Vorschriften über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt. Entgegenstehende oder von diesen AVL abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt FP nur an, wenn FP ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.

§ 2 Angebot & Vertragsschluss

(1) Die Darstellung und Bepreisung der Waren im Internet oder in Katalogen und Preislisten stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung durch den Kunden dar. FP kann diese innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware annehmen.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Dies gilt allein für den Fall, dass FP das Ausbleiben der Lieferung nicht zu vertreten hat und FP mit dem Zulieferer ein konkretes, kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. FP wird auch von der Pflicht zur Erbringung der Leistung frei, wenn FP aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund nicht vorhersehbarer und durch zumutbarer Aufwendungen nicht zu überwindende und von FP nicht zu vertretende Leistungshindernisse an der Erbringung der Leistung gehindert ist.

§ 3 Preise & Zahlung

(1) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise in EUR, ab Lager ohne Verpackungs- und Lieferkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Kosten der Verpackung und Lieferung werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ab einem Netto-Warenwert von 500,00 EUR erfolgt die Lieferung verpackungs- und lieferkostenfrei.

(2) Gegenüber Kunden im EU-Ausland ist eine Rechnungsstellung ohne Mehrwertsteuerausweis als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sowie bei Lieferung in Drittländer als steuerfreie Lieferung möglich. Soweit umsatzsteuerrechtlich zulässig, wird FP bei Nachweis der Zulässigkeit und der Voraussetzungen durch den Kunden den gesetzlichen Umsatzsteuer-Anteil nicht erheben.

(3) Zahlungen erfolgen grundsätzlich per Überweisung durch den Kunden oder Vorkasse. SEPA-Lastschriftmandate sind möglich. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto frei Zahlungsstelle zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Evtl. vereinbarter Skonto kann nur anerkannt werden, wenn die Zahlung zum vereinbarten bzw. in der Rechnung genannten Zeitpunkt bei FP eingegangen ist.

(4) Je nach Bonität des Kunden behält sich FP vor, Lieferungen nur gegen Sofortzahlung bei Auslieferung vorzunehmen. In diesem Fall wird der Kunde vor der Warenlieferung entsprechend informiert. Bei Bezahlung mit Vorkasse kann die Bestellung nach drei Wochen von FP gelöscht werden, wenn bis dahin noch kein Zahlungseingang erfolgt ist.

(5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann FP Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz

p.a. zzgl. einer Pauschale gemäß BGB § 288 (5) i.H.v. 40,00 EUR verlangen. Bei einem Zahlungsverzug von Seiten des Kunden ist FP berechtigt, neben den vorgenannten Verzugszinsen, pro Mahnung eine Gebührenpauschale von € 5,00 zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass FP die Kosten der Mahnung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung & Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferung

(1) Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung vom FP Lager an die von Ihnen angegebene Lieferadresse. FP ist bemüht, Wünsche bezüglich Lieferzeiten zu berücksichtigen. Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, diese würden den Kunden unzumutbar belasten. Ist FP eine Lieferung der bestellten Sache mangels Verfügbarkeit nicht möglich, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. In diesem Fall steht es FP frei, das in der Bestellung liegende Angebot nicht anzunehmen.

(3) Der Beginn der von FP als verbindlich angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FP berechtigt, den FP insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) FP haftet im Fall des nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lagers von FP die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Bei einer durch den Kunden beauftragten Abstellgenehmigung (Paketdienst oder Spedition) ist eine Meldung eines Transportschadens nicht möglich. Der Kunde übernimmt ab Niederlegung an dem vom Kunden angegebenen Ort jegliche Haftung, da die Ware ohne Empfangsquittung zugestellt werden darf. Die Frachtführer übernehmen keine Haftung für Schäden nach Niederlegung und können bei etwaigen Schadensersatzansprüchen daher nur schwer belangt werden. FP kann daher die Ware nicht als Transportschaden oder Verlust geltend machen.

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) FP behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. FP ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde FP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FP die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den FP entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an FP in Höhe des mit FP vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von FP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. FP wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für FP. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde diejenigen Forderungen an FP ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; FP nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(5) FP verpflichtet sich, die FP zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung & Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in § 377 HGB (Handelsgesetzbuch) nach Ablieferung zu untersuchen. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere etwaige auftretende Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Auftritt oder Entdeckung FP schriftlich angezeigt hat.

(2) Offensichtliche Mängel wie Bruch, der sich durch eine Beschädigung der Verpackung aufdrängt, Fehlmengen und Falschlieferungen die aus den Frachtpapieren oder der Beschriftung der Verpackung hervorgehen, sind dem Frachtführer oder Spediteur der Lieferung sofort mitzuteilen, von diesem auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen und FP innerhalb 5 Tagen schriftlich unter Beifügung einer Ablichtung der Frachtpapiere anzuzeigen.

(3) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung beim Kunden. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Beanstandete Ware ist nach eingeholter Zustimmung von FP zurückzusenden.

(4) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird FP die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist FP stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere bei nur unerheblicher, material- und fertigungsbedingter Farbtonabweichung, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger

Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht vorausgesetzter Witterungsbedingungen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Untergründen oder aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Weiter bestehen keine Mängelansprüche, wenn der Kunde bei den auszuführenden Arbeiten die einschlägigen Empfehlungen, Richtlinien, Normen, Regelwerke sowie mitgeltende Merkblätter und allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht eingehalten hat und dadurch der beanstandete Mangel entstanden ist.

(7) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen FP bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 9 Datenschutz & Privatsphäre

(1) Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. FP ist berechtigt, personenbezogene Daten über den Kunden (wie z.B. Vor-/Zuname, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Daten zur Zahlungsabwicklung), die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern, zu verarbeiten und notwendigerweise im Rahmen der Bestell- und Auftragsabwicklung an verbundene Unternehmen bzw. Dritte weiterzugeben.

(2) Zum Zwecke der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung pflegt FP einen streng vertraulichen Datenaustausch mit Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Verband der Vereine Creditreform e.V.) für die Dauer der Kundenbeziehung. Es werden entsprechende Adress- und Bonitätsdaten mit diesen Instituten ausgetauscht.

(3) FP verwendet gegebenenfalls Kontaktdaten, um interessante Informationen zu anderen Waren und Dienstleistungen dem Kunden zuzusenden (evtl. per Fax, Postsendung oder Email). Selbstverständlich kann der Kunde dieser Verwendung jederzeit widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird FP diesem Wunsch gerne entsprechen und die hiervon betroffenen Daten nicht mehr nutzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von FP.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AVL schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AVL ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Mai 2016

Wir verwenden Ihre Kontaktdaten gegebenenfalls, um Ihnen interessante Informationen zu anderen Waren & Dienstleistungen zuzusenden (evtl. per Fax, Postsendung oder Email).

Sie können dieser Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen.

Fliesen-Plus GmbH » Oberkemmthener Str. 10 » 91731 Langfurth
Fon +49 9856 / 922 889-0 » Fax +49 9856 / 922 889-19
eMail info@fliesen-plus.de » Web www.fliesen-plus.de

Geschäftsführung: Joachim Reinfelder » Registergericht Ansbach: HRB 5022 »
Sitz: Langfurth, Dtl. » UST-ID: DE273595143